Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung bei der Installation einer Photovoltaikanlage, Batteriespeicher und Steckersolaranlage an Wohngebäuden im Stadtgebiet Herford

1. Förderzweck

Ziel der Förderung ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien an der lokalen Energiegewinnung an überwiegend privat genutzten Ein- und Mehrfamilienhäusern in Herford zu steigern.

2. Fördergegenstand und Förderhöhe

Gefördert werden folgende Leistungen mit einem einmaligen Zuschuss:

a) Photovoltaikanlagen mit einem pauschalen Zuschuss von 600 €.
b) Batteriespeicher mit einem pauschalen Zuschuss von 300 €.
c) Steckersolaranlagen mit einem pauschalen Zuschuss von 150 €.

3. Zuschussempfänger und Fördervoraussetzungen

(1) Die Maßnahme darf erst nach dem Datum des Bewilligungsbescheids umgesetzt werden. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung an einen Fachbetrieb oder der Kauf einer Anlage.

(2) Antragsberechtigt sind natürliche Personen für im Stadtgebiet Herford gelegene Gebäude, die vornehmlich zu Wohnzwecken genutzt werden.

(3) Pro geplanter Anlage auf bzw. in einem Gebäude ist maximal eine Antragstellung möglich. Im Rahmen eines Antrages kann auch eine Kombination der in Ziffer 2 genannten Anlagen gefördert werden. Eine Kombination von Anlagen mit dem gleichen Funktionsprinzip (Photovoltaikanlage und Steckersolaranlage) ist ausgeschlossen.

(4) Förderfähig sind Neuanlagen, die auf bzw. in vornehmlich zu Wohnzwecken genutzten Ein- und Mehrfamilienhäusern im Stadtgebiet Herford installiert werden sollen.

(5) Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.

(6) Photovoltaikanlagen werden ab einer installierten Anlagenleistung von mindestens 2kWp gefördert.

(7) Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Richtlinie gilt für Steckersolaranlagen eine gesetzliche Begrenzung auf 600 Watt Wechselrichterausgangsleistung. Eine Gesetzesänderung wird diskutiert, nach der die 600 Watt Grenze für Wechselrichter auf 800 Watt erhöht werden soll.

Eine Steckersolaranlage mit 600-800 Watt Ausgangsleistung wird durch diese Richtlinie nur gefördert, sofern dies zum Antragszeitpunkt rechtlich zulässig ist. Ebenfalls kann eine Steckersolaranlage gefördert werden, wenn die Wechselrichterausgangsleistung bis zu 800 Watt beträgt und technisch auf 600 Watt begrenzt bzw. gedrosselt wird, solange die rechtlichen Bestimmungen eine Begrenzung auf 600 Watt vorsehen.

4. Förderantragsverfahren

(1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Förderantrag dem Grunde nach bewilligt. Der Förderantrag kann bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres gestellt werden.

(2) Der Antrag kann mittels Online Antragsformular unter www.herford.de/solarfoerderung gestellt werden.
Auf Anfrage wird das Antragsformular einschließlich der Anlagen auch in ausgedruckter Form verfügbar gemacht und kann auf postalischem Wege geschickt werden an:

Hansestadt Herford
Klimaschutzmanagement
Rathausplatz 1
32051 Herford
klimaschutz@herford.de

5. Bewilligung

(1) Voraussetzung für die Bewilligung ist das Erfüllen der in dieser Förderrichtlinie genannten Bedingungen.

(2) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Förderung erfolgt auch bei Erfüllen der Voraussetzung nur im Rahmen der hierfür eingeplanten Haushaltsmittel. Bei Unterdeckung werden die Zuschüsse nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge vergeben. Eine Fördermittelzusage kann unter Vorbehalt erfolgen, sofern der Haushalt noch nicht bestandskräftig ist.

(4) Die Bewilligung hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Innerhalb dieses Jahres muss ein Antrag auf die Gewährung des Zuschusses erfolgen. Wird bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

6. Förderausschluss

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

a) Die Maßnahme wurde vor dem Datum des Bewilligungsbescheides bereits begonnen oder durchgeführt. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung an einen Fachbetrieb oder der Kauf einer Anlage.

b) Bei Erweiterungs- oder Ertüchtigungsmaßnahmen zu einer bestehenden Photovoltaikanlage, Batteriespeicher oder Steckersolaranlage.

7. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

(1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Anforderung. Der Antrag kann mittels Online Formular auf der Webseite www.herford.de/solarfoerderung ausgefüllt werden. Auf Anfrage wird das Auszahlungsformular auch in ausgedruckter Form verfügbar gemacht und kann auf postalischem Wege geschickt werden.

(2) Folgende Unterlagen sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- ✓ Rechnung bzgl. förderfähiger Leistungen gem. Ziffer 2 (Steckersolar-anlage, Photovoltaikanlage und/ oder Batteriespeicher)
- ✓ Auszug aus dem Marktstammdatenregister

(3) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Bewilligungs- und Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss versagt werden.

(4) Im Rahmen der Antragstellung hat der/die Antragsteller/ Antragstellerin eine Mitwirkungspflicht. Werden mögliche Nachforderungen nicht binnen eines Monats eingereicht bzw. beantwortet, kann die Förderung versagt werden.

8. Bedingungen und Auflagen

Die Hansestadt Herford behält sich vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn dieser für andere Zwecke verwendet oder die Anlage vor Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Inbetriebnahme demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Bei einer Veräußerung der Immobilie ist die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs bei Photovoltaikanlagen und/ oder Batteriespeicher während des vorgenannten Zeitraums auf die Käuferin bzw. den Käufer zu übertragen.

9. Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie der Hansestadt Herford tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Die Richtlinien „Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung bei der Installation von Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen und Batteriespeichern auf und in Wohngebäuden im Stadtgebiet Herford" vom 01.01.2022 sowie die 1. Ergänzung vom 01.10.2022 und die 2. Ergänzung vom 05.09.2023 und „Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung bei der Installation von Steckersolaranlagen an Wohngebäuden im Stadtgebiet Herford" vom 01.01.2022 sowie die 1. Ergänzung vom 01.10.2022 und die 2. Ergänzung vom 05.09.2023 treten am 31.12.2023 außer Kraft. Sie gelten nur noch für die Abwicklung bereits bewilligter Förderanträge.